

Änderung der Mittelschulverordnung

Änderung vom 6. September 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾
und § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der
Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom
7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001³⁾ (Stand 1. Januar 2007)
wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Mit der Leitung werden in jeder Schule beauftragt:

- a) (*geändert*) das Rektorat;
- c) (*geändert*) die Abteilungsleitungen;

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

Rektorat (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Rektor oder die Rektorin:

- a) (*neu*) trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und hat die entsprechenden Entscheidungskompetenzen;
- b) (*neu*) ist für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets verantwortlich;
- c) (*neu*) vertritt die Schule gegen aussen.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2, Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*geändert*), Abs. 5 (*geändert*), Abs. 6 (*neu*)

Schulleitung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Rektor oder die Rektorin, die Konrektoren und Konrektorinnen und
der Leiter oder die Leiterin Dienste bilden zusammen die Schulleitung; diese
wird vom Rektor oder von der Rektorin geführt.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- c) (*geändert*) Weiterentwicklung der Schule.
- d) *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [414.11.](#)

²⁾ BGS [122.111.](#)

³⁾ BGS [414.113.](#)

GS 42, 2011

- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Führungsstruktur sowie die Zuordnung der Führungsaufgaben bedarf der Genehmigung durch das Departement.

⁵ Das Departement kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen.

⁶ Die Schulleitung entscheidet konsensual. Bei Dissens entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Abteilungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Abteilungen sind das Gymnasium (gymnasiale Maturitätsschule), die Sekundarschule P (Progymnasium), die Fachmittelschule und die Dienste.

² Das Gymnasium kann weiter gegliedert werden.

³ Für die Führung der Abteilungen und zur Unterstützung des Rektorats werden Konrektoren und Konrektorinnen sowie der Leiter oder die Leiterin Dienste eingesetzt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

Konferenzen (Sachüberschrift geändert)

¹ In den Schulen bestehen folgende Konferenzen:

- a) *(neu)* Gesamtkonferenz;
- b) *(neu)* Abteilungskonferenz;
- c) *(neu)* Klassenkonferenz;
- d) *(neu)* Prüfungskonferenz;
- e) *(neu)* Fachschaftskonferenz.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 7^{bis} (neu)

Gesamtkonferenz

¹ Alle an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen sowie eine Vertretung der Schüler und Schülerinnen bilden die Gesamtkonferenz.

² Die Gesamtkonferenz wird vom Rektor oder von der Rektorin geleitet.

³ Sie kann zu gesamtschulischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung und Schulführung Stellung nehmen.

§ 7^{ter} (neu)

Abteilungskonferenz

¹ Die an einer Abteilung tätigen Lehrpersonen bilden die Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz wird vom zuständigen Konrektor oder von der zuständigen Konrektorin geleitet.

³ Sie kann insbesondere zu abteilungsspezifischen Fragen Stellung nehmen.

§ 7^{quater} (neu)

Klassenkonferenz

¹ Die an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Klassenkonferenz.

² Die Klassenkonferenz wird vom zuständigen Konrektor oder von der zuständigen Konrektorin geleitet.

³ Sie beschliesst über Promotionen und stellt entsprechende Anträge.

§ 7^{quinqüies} (neu)

Prüfungskonferenz

¹ Die an einer Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrpersonen bilden die Prüfungskonferenz.

² Die Schulleitung bestimmt deren Leitung.

³ Die Prüfungskonferenz beschliesst über Aufnahmen und stellt entsprechende Anträge.

§ 7^{sexies} (neu)

Fachschaftskonferenz

¹ Die Lehrpersonen eines Fachs bilden die Fachschaftskonferenz.

² Die Schulleitung bestimmt deren Leitung.

³ Die Fachschaftskonferenz kann zu fachspezifischen Fragen Stellung nehmen.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Maturitätskommission (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Maturitätskommission. Sie setzt sich aus maximal neun Mitgliedern zusammen, die in der Regel Fachexperte oder Fachexpertin in einem Unterrichtsfach sind. Der Rektor oder die Rektorin gehört ihr von Amtes wegen an.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

GS 42, 2011

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Maturitätskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) (geändert) Sie übt zusammen mit den Fachexperten und Fachexpertinnen die Aufsicht über den Unterricht und die Maturitätsprüfungen aus;
- b) (geändert) sie setzt die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen fest und entscheidet über die Erteilung der Maturität;
- c) (geändert) sie beurteilt die Lehrgänge mit Blick auf die in den Lehrplänen festgelegten Anforderungen und wertet die ihr von den Fachexperten und Fachexpertinnen zukommenden Rückmeldungen über Quervergleiche der Unterrichts- und Prüfungsqualität aus;
- d) (geändert) sie arbeitet mit der Maturitätskommission der anderen kantonalen Mittelschule zusammen, um vergleichbare Qualitätsanforderungen sicherzustellen.

² Das Departement kann der Maturitätskommission grundsätzliche Fragen aus dem Mittelschulbereich zur Stellungnahme unterbreiten.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Direktoren oder Direktorinnen der Mittelschulen bilden zusammen mit dem Amt die Mittelschulkonferenz; diese wird vom Amt geleitet.

³ Sie koordiniert und pflegt die Verbindungen zu den abgebenden und zu den weiterführenden Schulen.

⁴ Dem Departement dient sie als Konsultativorgan.

§ 17

Aufgehoben.

Titel nach § 17

2. (aufgehoben)

§ 17^{bis}

Aufgehoben.

§ 17^{ter}

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 6. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2011/1848 vom 6. September 2011.

Veto Nr. 265, Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2011.